

**Swiss Life Funds (CH) Real Estate Switzerland Fund of Funds**

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Einführung der Möglichkeit der anteiligen Kürzung der Rücknahmeanträge (Gating). Daneben werden Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Anlagefonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

**§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank**

Sacheinlagen und Sachauslagen waren bereits zulässig. Es fehlte aber die Angabe in § 1 zur Befreiung von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar. Daher wird eine Ziff. 4 ergänzt, die lautet: "In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit."

**§ 5 Die Anleger**

Der Wortlaut in Ziff. 7 wonach der Anlagefonds einem "Soft Closing" unterzogen werden kann wird an die Formulierung im Muster der AMAS angepasst. Die Ziff. 7 lautet neu: "Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf einen Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Ein Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden."

**§ 8 Anlagepolitik**

In Ziff. 1 werden in Bst. c) und Bst. d) die Beteiligungsrechte ergänzt: "[...] sowie Beteiligungswertpapiere und -rechte [...]"

**§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Es wird eine neue Ziffer für die Einführung der Möglichkeit der anteiligen Kürzung der Rücknahmeanträge (Gating). Die Ziff. 8 lautet: "Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie beispielsweise bei einer im Verhältnis zur effektiven Markttiefe der gehaltenen Anlagen hohen Gesamtsumme der Nettorücknahmen im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 8 Mio. übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit."

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, die keine inhaltlichen Auswirkungen haben. Ausserdem werden in § 6 Ziff. 6, § 15 Ziff. 8 und § 24 Ziff. 2 die Verweise korrigiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a - g KKV erstreckt.

Dieser Publikationstext wird am 1. September 2023 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) veröffentlicht.

Die Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die PRIIPs KID sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertriebsträger kostenlos bezogen werden.

Zürich, 1. September 2023

**Die Fondsleitung**

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

**Die Depotbank**

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich